

REPUBLIK



ÖSTERREICH

DRINGEND

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, am 28.5.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

16.912/01-I 6/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe

Mag. Gruber/6690

E-Mail: Thomas.Gruber@bmlf.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Abfallwirtschaftsgesetz ge-
ändert wird (AWG-Novelle 1999), Be-
gutachtung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Bundesminister:

Dr. Heiduschka

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

R E P U B L I K



Ö S T E R R E I C H

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 28.5.1999

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
32 3504/27-III/2/99

Unsere Geschäftszahl
16.912/01-I 6/99

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Mag. Gruber/6690
E-Mail: Thomas.Gruber@bmlf.gv.at

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Abfallwirtschaftsgesetz geän-
dert wird (AWG-Novelle 1999), Begut-
achtung

Mit Schreiben vom 29. April 1999, Zl. 32 3504/27-III/2/99, wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (AWG-Novelle 1999) samt Erläuterungen und Beilage mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbemerkung:

Der Entwurf geht davon aus, daß abfallwirtschaftsrechtliche Anlagenvorschriften durch das geplante Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) unberührt bleiben. Dies trifft aber nicht zu; aus dem UGBA-Entwurf (Stand 28.4.1999) geht vielmehr hervor, daß Abfallanlagen dort - zumindest teilweise - einbezogen werden:

Dem UGBA ist nämlich nicht zu entnehmen, daß Abfallbehandlungsanlagen und Deponien ausgenommen wären. Dies könnte zwar aus Z 215 der Anlage 1 indirekt erschlossen werden, was aber durch Verordnung rückgängig gemacht werden kann. Die Einbeziehung sonstiger Anlagen (Z 217), die Nennung von Deponien in § 57 Abs. 4 und die ausdrückliche Anführung des § 31b WRG in § 14 Abs. 2 Z 2 UGBA läßt jedoch vermuten, daß nun z.B. u.a. auch

- 2 -

Deponien dem UGBA unterstellt sein sollen. § 14 Abs. 1 UGBA soll offenbar - u.a. - auch dem § 29 Abs. 2 AWG derogieren und damit - über den Konzentrationsbereich des § 29 Abs. 2 AWG hinausgehend, jedoch ohne Baurecht - auch für Abfallbehandlungsanlagen gelten, was nicht von Haus aus als unvertretbar angesehen werden kann.

Damit entfällt aber eine wesentliche Prämisse des vorliegenden Entwurfes.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft regt jedoch an, die Gelegenheit der AWG-Novelle 1999 zu nützen, ein einheitliches Deponienregime zu schaffen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 2 Abs. 13:

Da § 29 Abs. 5 Z 3 unberührt bleibt, besteht gegen die Definition der "Nachbarn" kein Einwand.

Zu § 28:

Hier soll eine abfallrechtliche Genehmigung nicht erforderlich sein, wenn eine Genehmigungspflicht nach UGBA besteht. Die Mitanwendungsregel des § 14 Abs. 1 UGBA setzt aber eine abfallrechtliche Bewilligungspflicht voraus, um Abfallrecht materiell anwenden zu können. Die vorliegende Formulierung hätte daher zur Folge, daß bei einer Genehmigung nach UGBA das AWG nicht (mit-)anzuwenden wäre, was wohl nicht intendiert sein dürfte.

Zu § 29 Abs. 1:

Eine Abstimmung mit dem UGBA wäre dringend erforderlich (siehe oben).

Zu § 29 Abs. 3 Z 12:

Der letzte Satz müßte richtig lauten: "...Bedarf nach weiteren Unterlagen und Ausfertigungen"; die vorliegende Fassung würde es nämlich nicht erlauben, z.B. nach § 31b Abs. 2 und § 103 WRG erforderliche Unterlagen nachzufordern.

Zu § 29 Abs. 3a Z 2 und 3:

Analog zum UGBA wäre vorzusehen, daß der Stand der Technik nach WRG (insbes. §§ 12a, 31b, 33b etc) unberührt bleibt und keineswegs relativiert werden darf.

Zu § 29 Abs. 3a Z 6:

Die Regelung bezieht sich nur auf Nachbarn; dabei wird übersehen, daß auch Wasserrechte nach § 12 Abs. 2 WRG zu schützen wären (vgl. Abs. 5 Z 3).

Zu § 29 Abs. 8a:

Da mit Abfallbehandlungsanlagen gemeinsam auch deren Abwassereinleitung mitbehandelt wird und auch beim Versuchsbetrieb Abwässer anfallen, kann im Hinblick auf die Schutzinteressen des WRG der Entfall eines Rechtsmittels nicht akzeptiert werden (oder soll hier unmittelbar VwGH-Beschwerde möglich sein ? Dies wäre sinnwidrig).

Zu § 29 Abs. 8b:

Für wasserrechtlich relevante Anlagenteile muß die Geltung des § 121 WRG weiterhin uneingeschränkt gewährleistet sein.

Zu § 29 Abs. 16:

Im ersten Satz sollte das Wort "regelmäßigen" entfallen; andernfalls wäre der Landeshauptmann zur nicht-regelmäßigen Kontrolle der Anlage nicht zuständig.

Klärungsbedürftig ist ferner das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 31 WRG bzw. zu § 138 WRG (§ 31 WRG ist in erster Linie immissionsbezogen); auch § 27 Abs. 4 WRG sollte anwendbar sein.

Zu § 29 Abs. 16a:

Hier kann ein Widerspruch zu den für Deponien geltenden Spezialvorschriften des § 31b Abs. 10 und 31d WRG liegen.

Zu § 29 Abs. 17a:

Es müßte richtig " ..in seinem Namen... " heißen.

Zu § 29b vorletzter Satz:

Es wäre klarzustellen, daß eine Bewilligungspflicht nach anderen Materien unberührt bleibt.

Zu § 29c Abs. 7 Z 1:

Der Stand der Technik nach WRG (insbes. §§ 12a, 31b, 33b etc.) muß unberührt bleiben und darf keineswegs relativiert werden.

Zu § 29e Abs. 2:

Es wäre sicherzustellen, daß für wasserrelevante Anlagenteile § 21a WRG unberührt bleibt.

Zu § 29g Abs. 3 Z 5, Abs. 5 und § 29h (mobile Anlagen):

In § 29g Abs. 3 Z 5 wird offenbar angenommen, daß Gewässerschutzmaßnahmen unabhängig vom Standort formuliert werden können. Dies mag für verschiedene Gesichtspunkte zutreffen, auf standortspezifische Maßnahmen kann aber nicht verzichtet werden. Teilweise sollten solche auch generell nach Abs. 5 bedungen bzw. vorgeschrieben werden, ohne damit aber dem Landeshauptmann Detailregelungen nach § 29h gänzlich abnehmen zu können.

Da auch mobile Anlagen Abwässer produzieren können bzw. je nach Einsatzort und -art u.a. Schutzinteressen nach § 13 Abs. 3 WRG oder von Wasserversorgern berüh-

ren können, wäre auch solchen Rechtsträgern Parteistellung zu geben (vgl. § 29 Abs. 5 Z 3).

Zu den Erläuterungen:

In der Kostenrechnung wird der beim BMLF - Oberbehörde für Deponien - zu erwartende zusätzliche Personal- und Sachaufwand vermißt.

Unabhängig von der Berücksichtigung der Kritik an Formulierungen erscheint eine genaue Abstimmung mit anderen laufenden Vorhaben des Anlagenrechtes unverzichtbar.

Für den Bundesminister:

Dr. H e i d u s c h k a

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

